



ABEL UND KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE PARTGMBB

UNTERRICHTSBEGLEITENDES SKRIPTUM

VORLESUNG RECHT

Stand: Januar 2024

HANS-ROBERT ILTING
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ERBRECHT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
RA.ILTING@ABEL-KOLLEGEN.DE

INGO WITTE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
RA.WITTE@ABEL-KOLLEGEN

I. Einführung ins BGB

1.

Man unterscheidet zunächst Privatrecht und Öffentliches Recht.

Um Öffentliches Recht handelt es sich dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten und untergeordneten Rechtssubjekten bestehen.

Um Privatrecht handelt es sich, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

Das Öffentliche Recht wird durch das Über-/Unterordnungsprinzip beherrscht, das Privatrecht durch das Gleichordnungsprinzip.

2.

Die beiden wichtigsten Bereiche des Privatrechts sind das **Bürgerliche Recht** sowie das **Handels- und Wirtschaftsrecht**.

Die wichtigsten Bereiche des Öffentlichen Rechtes sind

- Völkerrecht,
- Verfassungsrecht,
- Staatsrecht,
- Verwaltungsrecht,
- Strafrecht,
- Prozessrecht,
- Sozialrecht,
- Finanzrecht,
- Steuerrecht
- Haushaltsrecht

3.

Man trifft des weiteren die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Recht.

Das materielle Recht regelt Rechtsverhältnisse, also Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten und anderen Rechtssubjekten oder zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten.

Unter Rechtssubjekten versteht man zum einen natürliche Personen (der Mensch) sowie juristische Personen (von der Rechtsordnung als selbständiger Rechtsträger anerkannte Institutionen wie Personenvereinigungen z.B. Verein, Aktiengesellschaft, GmbH etc.).

Unter Rechtsobjekten versteht man Sachen.

4.

Aufgliederung der Gerichtsbarkeit:

- a) ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte)
- b) besondere Gerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte)
- c) Verwaltungsgerichtsbarkeit (allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichte, Finanzgerichte)
- d) Verfassungsgerichtsbarkeit (Verfassungsgerichte und Staatsgerichtshöfe der Länder, sowie Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe)

Exkurs: Instanzenzug

Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Streitgegenstand.

Für den Alltag am bedeutsamsten sind die Streitigkeiten vor den Zivilgerichten (Vertragsstreitigkeiten, Mietstreitigkeiten, etc).

Regelmäßig für die erste Instanz zuständig sind die Amtsgerichte und zwar bis hin zu einem Gegenstandswert von 5.000 Euro.

Bei höheren Gegenstandswerten sind für die erste Instanz die Landgerichte zuständig.

Gegen erstinstanzliche Urteile besteht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen, nämlich die Berufung.

Zuständig für Entscheidungen der Amtsgerichte sind dann die Berufungskammern bei den Landgerichten und für Entscheidungen der Landgerichte der jeweilige Senat des Oberlandesgerichtes.

Gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte ist zulässig die Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen vorliegen.

Im Strafrecht und auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Instanzenweg ähnlich geregelt.

5.

Rechtsquellen

Die für den Alltag bedeutsamsten Regelungen befinden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB).

Die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch begannen im Jahre 1874. Im Jahr 1896 wurde das Gesetz im Reichstag angenommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist am 01.01.1900 in Kraft getreten. Es besteht aus insgesamt fünf Büchern (Allgemeiner Teil, Schuldrecht mit Allgemeinem Teil und Besonderem Teil, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Tiefgreifende Änderungen wurden im Schuldrecht zum 1.1.2002 eingeführt.

Das Recht entwickelt sich darüber hinaus durch die Rechtsprechung der Gerichte ständig fort.

Zusammenfassung der Rechtsquellen

I. Kodifiziertes Recht

Gesetze, Verordnungen, in erster Linie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

II. Rechtsprechung

- Konkretisierung des Rechts durch die Richter
- kein Gesetz kann alle erdenklichen Fälle regeln
- werden grundsätzliche Sachverhalte beurteilt, so kann ein Fall Grundsatzbedeutung entfalten und für eine Vielzahl weiterer Fälle von Bedeutung werden, d.h., das Recht fortentwickeln.

II. Allgemeiner Teil BGB

1. Begriffsbestimmungen

Zunächst einmal muss man einige Begriffsdefinitionen kennen, um das BGB zu verstehen.

1.1. Rechtsfähigkeit

Unter diesem Begriff versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist der Mensch z.B. mit der Vollendung der Geburt, § 1 BGB. Die juristischen Personen erlangen Rechtsfähigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereins- bzw. Handelsregister.

vgl. Fall 1

Seit 2000 gibt es darüber hinaus folgende Spezifizierung:

- **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB)
- **Unternehmer** ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB)

1.2. Geschäftsfähigkeit:

Hierunter versteht man die Fähigkeit, im Rechtsverkehr wirksame Erklärungen abzugeben, insbesondere durch Abschluss von Rechtsgeschäften Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen. Das Gesetz bestimmt die Geschäftsfähigkeit nach Altersstufen und nach bestimmten persönlichen Eigenschaften.

aa) So ist z.B. **nicht geschäftsfähig**, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer sich in einem die freie Willensbestimmung dauernden ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, § 104 BGB.

Willenserklärungen solcher Personen sind nichtig, § 105 I BGB.

bb) **Beschränkt geschäftsfähig**, also eingeschränkt geschäftsfähig, sind Personen zwischen 7 und 18 Jahren, § 106 BGB. Gehen solche Personen vertragliche Verpflichtungen ein, führt dies zu folgenden Konsequenzen:

Ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgegebene Willenserklärungen sind unwirksam (§ 111 BGB). Verträge bedürfen der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter (§ 108 BGB).

Ausnahmen hiervon bestehen in folgenden Fällen:

- bei Willenserklärungen, die lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, §107 BGB, z.B. Schenkung)
- Taschengeldparagraph (§ 110 BGB).
Diese Vorschrift greift immer dann ein, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung, also die Bezahlung eines Kaufpreises mit seinem Taschengeld bewirkt (keine Ratenzahlung!)
- Bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes (wenn also ein Minderjähriger z.B. Geschäftsführer einer GmbH ist), § 112 BGB.
- Bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Eingehung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses, § 113 BGB.

In all diesen Fällen sind Willenserklärungen des beschränkt Geschäftsfähigen wirksam ohne die ausdrückliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Einzelfall.

1.3. **Deliktsfähigkeit**

Deliktsfähig zu sein bedeutet, für unerlaubte Handlungen (z.B. Sachbeschädigung, § 823 BGB) verantwortlich zu sein, d.h. schadensersatzpflichtig gemacht werden zu können.

Deliktsunfähig sind sämtliche Personen unter 7 Jahren, sowie Personen, die im Zustand der Bewusstlosigkeit bzw. Ausschluss der freien Willensbetätigung gehandelt haben, § 828 Abs. 1 BGB. Derartige Personen können grundsätzlich für Schäden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Beschränkt deliktsfähig sind Personen zwischen 7 und 18 Jahren. Die Schadensverantwortlichkeit hängt bei diesen Personen von der Einsichtsfähigkeit ab, § 828 Abs. 3 BGB, d.h. sie können also nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie die erforderliche Einsicht hinsichtlich der Rechtsgutverletzung hatten.

Eine zusätzliche Stufe wurde im Jahr 2002 für das Straßenverkehrsrecht in § 828 Absatz 2 ins BGB eingeführt. Im Straßenverkehr beginnt die beschränkte Deliktsfähigkeit erst mit Vollendung des zehnten Lebensjahres.

2. Allgemeines Vertragsrecht

2.1. Definition Vertrag

Der Vertrag ist das wesentliche Element des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Vertrag kommt zustande durch zwei korrespondierende Willenserklärungen (Antrag/Angebot und Annahme), vgl. § 145 und §151. Beides, Angebot und Annahme, stellen Willenserklärungen dar.

vgl. Fall 2

Eine Einladung zur Abgabe eines Angebots („invitatio ad offerendum“), z.B. durch Ausstellen der Ware oder durch die Abbildung in Prospekten und Katalogen ist regelmäßig noch kein Vertragsangebot des Verkäufers.

vgl. Fall 3

2.2. Willenserklärung

Die Willenserklärung ist geprägt durch zwei Elemente, nämlich den Willensentschluss (subjektives Element) und den Erklärungstatbestand (objektives Element).

Eine genaue Definition der Willenserklärung ist im Gesetz nicht enthalten. Unter einer Willenserklärung versteht man eine Äußerung, durch die das erklärende Rechtssubjekt zu erkennen gibt, dass eine bestimmte Rechtsfolge gewollt ist.

Objektiver Tatbestand:

Kundgabe eines Rechtsfolgewillens nach außen (sozialtypisches Verhalten: z. B. Nicken)

Subjektiver Tatbestand:

- **Handlungswille** (Im Gegensatz zu Reflex, Schlafhandlungen)
- **Erklärungsbewusstsein**
= Bewusstsein überhaupt eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben (Trierer Weinversteigerung, Rakete)
- **Geschäftswille**
= Wille, ein Rechtsgeschäft bestimmten Inhalts vorzunehmen (verwechselte Unterschriftenmappe)

Schweigen ist keine Willenserklärung.

vgl. Fall 4

Ausnahme: es ist vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass das Schweigen als Zustimmung gedeutet werden soll, z.B. durch entsprechende Formulierung in AGB's oder durch individuelle vertragliche Vereinbarung. Eine weitere Ausnahme bildet das sog. Kaufmännische Bestätigungsschreiben (vgl. Vorlesung HGB !)

2.3. Zugang von Willenserklärungen

Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden wirksam mit Abgabe der Erklärung (z.B. Testament).

Eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** hingegen wird wirksam mit Zugang, und bei Anwesenden sofort, bei Abwesenden, sobald die Willenserklärung in den gewöhnlichen Empfangsbereich des Erklärungsgegners mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme gelangt ist (z.B. bei einer Kündigung Einwurf der Kündigung in den Briefkasten des Empfängers zu üblichen Tageszeiten), § 130 I BGB.

Man unterscheidet also:

- Bindung des Anbietenden aus § 145 BGB
- Annahmefrist für den Annehmenden
 - unter Anwesenden nur sofort (§ 147 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - auch bei Telefongesprächen (§ 147 Abs. 1 BGB)
 - unter Abwesenden nur in normaler Zeit (§ 147 Abs. 2 BGB),
 - der Anbietende kann eine Annahmefrist bestimmen (§ 148 BGB). Nach Ablauf dieser Frist ist eine Annahme nicht mehr möglich, d.h., der Antrag erlischt (§ 146 BGB)
 - nur Annahme eines Angebotes innerhalb der Annahmefrist und mit dem angebotenen Inhalt führt zu der erwünschten Rechtsfolge
 - abgeänderte oder verspätete Annahmen sind selbst wieder neue Willenserklärungen, die selbst wieder angenommen werden müssen (§§ 149, 150 BGB).
 - Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einer neuen Willenserklärung (§ 150 Abs. 2 BGB)

Exkurs: Vertragsschluss bei eBay

Herrschende Meinung nach BGH-Urteil vom 07. Nov. 2001:
ein Vertrag bei eBay kommt nach den allgemeinen Regeln der §§ 145 ff BGB durch Angebot und Annahme zustande

Angebot: Einstellen und Freischalten eines Artikels, da damit die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben wurde, das Höchstgebot annehmen zu wollen

Annahme des Angebots: online abgegebenes Höchstgebot
Mit der Annahme ist ein wirksamer Vertrag abgeschlossen worden

2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

Bei zahlreichen Verträgen werden heutzutage im Massengeschäft sog. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** verwandt („AGB“). Darunter versteht man alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1).

Wirksam werden solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen allerdings nur durch Einbeziehung in den Vertrag. Notwendig dafür ist gem. § 305 II zunächst einmal der ausdrückliche Hinweis auf die Verwendung der AGB. Lediglich in Ausnahmefällen genügt der sichtbare Aushang.

Sodann muss die Möglichkeit zumutbarer Kenntniserlangung bestehen. Die andere Vertragspartei muss mit der Einbeziehung der AGB auch einverstanden sein. All dieses muss bei Vertragsschluss vorliegen.

vgl. Fall 5

Es gelten also folgende Voraussetzungen für die wirksame Einbeziehung von AGB's in einen Vertrag

Einbeziehung von AGB's nach § 305 II BGB

1. Vereinbarung bei Vertragsschluss
2. Ausdrücklicher Hinweis auf Geltung der AGB's durch den Verwender
3. Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise durch den Vertragspartner
4. Einverständnis des Vertragspartners

AGB's sind jedoch nicht automatisch wirksam, sondern unterliegen inhaltlich der richterlichen Kontrolle, d.h. das Gericht kann in Streitfällen prüfen, ob trotz wirksamer Einbeziehung eine bestimmte Vertragsklausel oder die gesamten AGB's inhaltlich unwirksam sind.

Verstöße gegen § 309 führen zur *generellen* Unwirksamkeit der Klausel, ohne Bewertungsmöglichkeit im Einzelfall. In den Fällen des § 308 BGB wird *regelmäßig von der* Unwirksamkeit ausgegangen, jedoch ist eine Einzelfallbewertung durch das Gericht möglich. Liegt ein Verstoß gegen die *Generalklausel* des § 307 I, II vor, so ist der Verstoß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen.

3. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts

Willenserklärungen können unter bestimmten Voraussetzungen nichtig sein, was dann zur Unwirksamkeit der abgegebenen Erklärung führt mit der Folge der Unwirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages.

Die wichtigsten Nichtigkeitsgründe sind folgende:

3.1. Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1 BGB)

Wird eine Erklärung danach nur zum Schein abgegeben, so ist das zugrundeliegende Geschäft nichtig. Wirksam ist nach § 117 Abs. 2 BGB aber das durch das Scheingeschäft verdeckte Geschäft.

vgl. Fall 7

3.2. Anfechtung eines Rechtsgeschäfts

Besonders bedeutsam ist die Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen Anfechtung, §§ 119 ff. BGB.

Eine Anfechtung ist eine Willenserklärung, durch die nachträglich Nichtigkeit eintritt, d.h., das Rechtsgeschäft ist zunächst wirksam, wird aber durch die (wirksame) Anfechtung nachträglich unwirksam (§ 142 BGB).

Man unterscheidet verschiedene Anfechtungsgründe:

3.2.1. Irrtumsanfechtung

Zunächst ist eine Anfechtung wegen Irrtums möglich (Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum oder Eigenschaftsirrtum **§ 119 BGB**). Von einem Irrtum spricht man bei Auseinanderfallen von tatsächlichem Willen und abgegebener Erklärung. Beim Inhaltsirrtum irrt der Erklärende über den Inhalt seiner Erklärung (z.B. Verwechslung von Maßen, Gewichten und Artbezeichnung). Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn sich der Erklärende verschreibt oder verspricht. Beim Eigenschaftsirrtum irrt er über verkehrswesentliche Eigenschaften.

Als solche gelten alle gegenwärtigen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die einer Person/Sache anheften und für die Wertschätzung von Bedeutung sind, allerdings nur die *dauerhaften* Faktoren, die den Wert *unmittelbar wesentlich* zu bestimmen pflegen.

Daher ist nach allgemeiner Meinung die Schwangerschaft keine Eigenschaft i.S.d. § 119 II BGB.

Anfechtbar ist eine Erklärung nur dann, wenn anzunehmen ist, dass der Erklärende sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Außerdem muss der Erklärende **unverzüglich** anfechten, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (spätestens binnen zwei bis drei Wochen), § 121 BGB.

Merke: Wird ein Vertrag wegen eines Irrtums angefochten, so ist der Erklärungsgegner nicht völlig schutzlos gestellt. Er kann nach § 122 BGB Schadensersatz geltend machen, wenn er auf die Gültigkeit der Erklärung vertrauen durfte und dadurch einen materiellen Schaden erlitten hat (*Vertrauensschaden*).

Es müssen also folgende Voraussetzungen vorliegen:

- I. Anfechtungsgrund
- II. Anfechtungserklärung (§ 143 Abs.1)
 - o ist eine **einseitige empfangsbedürftige WE** gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner
 - o Wirkung: *ex tunc* (WE von Anfang an nichtig)
 - o die Erklärung muss nicht Wort „Anfechtung“ enthalten, ggf. durch Auslegung (§§ 133,157) zu ermitteln
- III. Rechtsfolge § 142 BGB: Nichtigkeit von Anfang an
- IV. Anfechtungsfrist
 - o „unverzüglich“, § 121 I 1
- V. Kehrseite der Anfechtung: Ersatz des Vertrauensschadens (§ 122 I)

vgl. Fall 9 und Fall 10

3.2.2. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB)

Von einer arglistigen Täuschung spricht man, wenn der Erklärende falsche Tatsachen vorspiegelt. Hier kann angefochten werden binnen einer Frist von **1 Jahr** ab Kenntnis der Täuschung, § 124 BGB. Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens hat der täuschende Anfechtungsgegner nicht.

Als Täuschungshandlung kommt jedes Verhalten in Betracht, durch das beim Gegner eine unrichtige Vorstellung hervorgerufen, verstärkt oder unterhalten wird- Arglist liegt vor bei:

- o vorsätzlicher Behauptung falscher Tatsachen („Lügen“)
- o Unterdrückung wahrer Tatsachen (Tachomanipulation)
- o Verschweigen wahrer Tatsachen, wenn Aufklärungspflicht besteht, die Allgemeinheit also eine Offenbarung dieses Umstands erwarten darf
 - Bei direkter Frage besteht Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Antwort
 - Bei Tatsachen, die offenbar von ausschlaggebender Bedeutung sind (wesentliche Mängel)

vgl. Fall 10

3.3. Nichtigkeit wegen Formmangels

a) Vertragsgestaltungen sind grundsätzlich formfrei, es sei denn im Gesetz ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Man unterscheidet zwischen Schriftform (§§ 126 ff. BGB), die auch durch die elektronische Form ersetzt werden kann (§ 126a BGB), öffentlicher Beglaubigung (§129 BGB) und notarieller Beurkundung (§ 128 BGB).

Schriftform setzt Unterschrift voraus, bei der öffentlichen Beglaubigung muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift von einem Notar beglaubigt sein, bei der notariellen Beurkundung muss die gesamte Erklärung zu Protokoll in einer Urkunde des Notars aufgenommen werden.

Beispiele:

Schriftform: Kündigung eines Mietvertrages, Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB)

notarielle Beurkundung: Grundstückskaufverträge (§ 311b BGB), Erbverträge, (§ 2276 BGB), Schenkungsversprechen (§ 518 BGB).

Öffentliche Beurkundung (selten!): Registeranmeldung

Wird die erforderliche Form nicht eingehalten, führt dies nach **§ 125 BGB** wegen Formmangel zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes.

Allerdings ist Heilung möglich, und zwar durch Erfüllung, z.B. beim Schenkungsversprechen durch Vollzug der Schenkung, § 518 BGB oder beim Grundstückskaufvertrag durch Eintragung des Käufers ins Grundbuch als Eigentümer, § 311b I 2 BGB.

vgl. Fall 7

3.4. **Nichtigkeit nach § 134 oder § 138 BGB**

Ein Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) verstößt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Gesetz gegen das verstoßen wurde, gerade den Schutzzweck hat, diese Art von Geschäften zu verbieten.

Nichtigkeit besteht auch dann, wenn das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 I BGB).

Unter dem zweifelsohne auslegungsbedürftigen Begriff der „guten Sitten“ versteht man nach allgemeiner Meinung „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Insbesondere hier wird deutlich, dass dieser im Wandel der Zeit befindliche Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung von Zeit zu Zeit angepasst und modernisiert werden muss.

Eine spezielle Form eines sittenwidrigen Geschäfts ist das Wuchergeschäft (§ 138 II BGB).

vgl. Fall 8

4. **Das Recht der Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB**

Von einer Stellvertretung spricht man immer dann, wenn ein rechtsgeschäftliches Handeln für einen anderen vorliegt, wenn jemand für einen anderen also in dessen Namen und innerhalb der ihm von diesem erteilten Vertretungsmacht entweder Willenserklärungen abgibt oder entgegennimmt.

4.1. **Differenzierung**

Es gibt verschiedene Arten der Stellvertretung, nämlich zunächst einmal die gesetzliche Stellvertretung. Im Familienrecht z.B. sind dies Eltern oder ein Betreuer, im Gesellschaftsrecht Vorstand und Geschäftsführer.

Sodann unterscheidet man die **rechtsgeschäftliche Stellvertretung**. Hier wird die Stellvertretung durch Rechtsgeschäft erteilt (**Vollmacht**). Besonderheiten hierfür gibt es im Handelsrecht (z.B. Prokura, Handlungsvollmacht).

Voraussetzung:

1. Zulässigkeit
(-), wenn höchstpersönliche Willenserklärung (z.B. Ehevertrag)
2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung (nicht nur als Bote)
→ § 165 BGB (mindestens beschränkt geschäftsfähig)
3. Handeln im fremden Namen
Offenkundigkeitsprinzip, sonst i.d.R. eigene Willenserklärung
4. im Rahmen der Vertretungsmacht:
definiert durch Vertrag (Auftrag, Arbeitsvertrag)
durch Gesetz: Eltern für Kind (§ 1629 I BGB)

→ Rechtsfolge: Zurechnung der Willenserklärung des Vertreters als solche des Vertretenen

vgl. Fall 11

4.2. **Rechtsscheinvollmachten**

Weitere Besonderheiten sind die Vollmachten kraft Rechtsscheins, welche allerdings nicht gesetzlich geregelt sind. Hier unterscheidet man zwischen **Duldungsvollmacht** und **Anscheinsvollmacht**.

- Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene weiß, dass ein anderer für ihn auftritt und er nichts dagegen unternimmt.
- Anscheinsvollmacht liegt dann vor, wenn der Vertretene zwar nichts vom Auftreten eines Vertreters für ihn weiß, Entsprechendes jedoch bei pflichtgemäßem Handeln hätte erkennen und verhindern können.

vgl. Fall 12

4.3. **Erteilung einer Vollmacht**

Vollmacht kann erteilt werden einmal im Rahmen einer sog. **Innenvollmacht** und einmal im Rahmen einer **Außenvollmacht**. Innenvollmacht wird durch entsprechende Erklärung bzw. Bevollmächtigung gegenüber dem Vertreter erteilt. Außenvollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Dritten (Geschäftspartner), § 167 BGB.

4.4. **Vertreter ohne Vertretungsmacht**

Eine Besonderheit liegt dann vor, wenn ein **Vertreter ohne Vertretungsmacht** handelt (§ 177 BGB). Ein in diesem Falle abgeschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam und bedarf der Genehmigung des Vertretenen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt der Vertrag nichtig. Der Vertreter haftet aber wahlweise auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadensersatz (§ 179 Abs. 1 BGB).

5. Verjährung und Verwirkung

Besonders bedeutsam im tagtäglichen Rechtsverkehr sind die Vorschriften über den Eintritt der **Verjährung**, §§ 194 ff. BGB. Die Verjährung bewirkt ein Leistungsverweigerungsrecht, d.h. sofern eine Forderung verjährt ist, kann sich der Schuldner auf den Eintritt der Verjährung berufen und die Leistung dauerhaft verweigern, § 214 BGB.

Beachte:

- Die Forderung erlischt nicht !
- Im Prozess wird Verjährung nicht von Amts wegen vom Gericht beachtet. Die Prozesspartei muss sich vielmehr auf die Einrede der Verjährung berufen.

5.1. Fristen

Die **allgemeine Verjährungsfrist** beläuft sich auf 3 Jahre (§ 195 BGB), sonst 10, maximal 30 Jahre (§§ 196 f.).

5.2. Fristbeginn/Ende

Die regelmäßige Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199.

Entsteht also z.B. eine Kaufpreisforderung am 31.03.2002, so beginnt der Lauf der Verjährung erst zum Ende des Jahres, also dem 31.12. und läuft von dort an 3 Jahre bis Ende 2005.

5.3. Verjährungsbeeinflussende Faktoren

Der Eintritt der Verjährung kann auf zwei Arten beeinflusst werden, nämlich durch den sog. **Neubeginn**, welcher z.B. durch die Forderung anerkennende Handlungen des Schuldners eintritt (§ 212). Ab dieser Handlung beginnt die Frist von vorne zu laufen.

vgl. Fall 14

Durch die **Hemmung**, welche durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs ausgelöst wird (§§ 204, 209), wird der Lauf der Verjährung so lange angehalten, bis das hemmende Ereignis beendet ist.

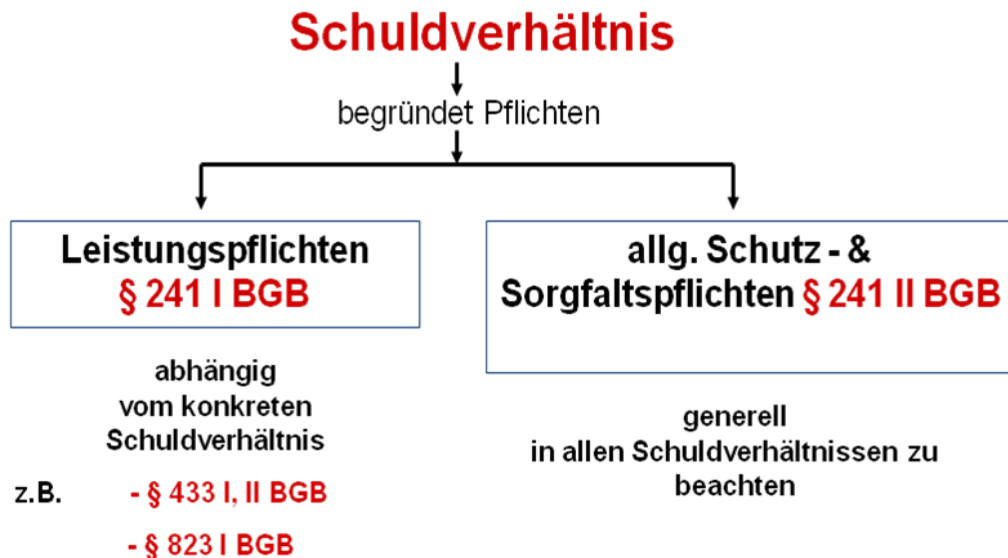
vgl. Fall 13

Achtung: Entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben beeinflusst eine außergerichtliche Mahnung, etwa auch durch Einschreiben mit Rückschein, die Verjährung nicht. Auswirkungen hat aber die Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren vgl. § 204 I Nr. 3 BGB.

III. Schuldrecht – Allgemeiner Teil

1. Einführung

Unter einem Schuldverhältnis versteht man das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, kraft dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung verlangen kann (Kaufvertrag, Werkvertrag).



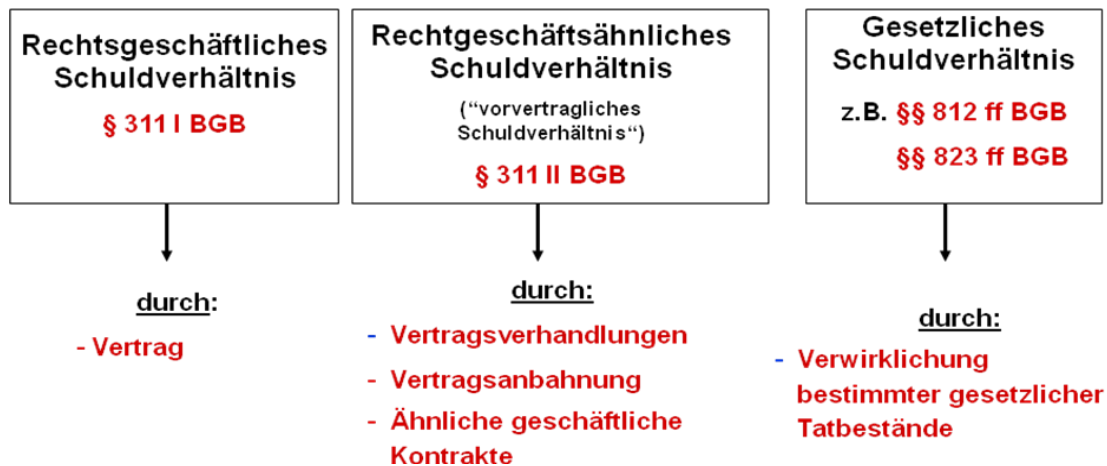
Es müssen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte grundsätzlich sauber getrennt beachtet werden.

Bei den (schuldrechtlichen) Verpflichtungsgeschäften geht es darum, dass die Parteien sich zu bestimmten Vorgängen verpflichten (z. B. beim Kaufvertrag § 433 BGB). Die Durchführung der so vereinbarten Verpflichtung wiederum wird durch die (sachenrechtliche) Verfügung vorgenommen. So wird beim Kaufvertrag die (bewegliche) Kaufsache gem. § 929 BGB durch Einigung und Übergabe vollzogen. Beide Rechtsgeschäfte sind strikt voneinander zu trennen („Abstraktionsprinzip“).

Eine weitere Differenzierung ist wichtig: die Unterscheidung zwischen gesetzlichem und rechtsgeschäftlichem Schuldverhältnis. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen ohne Rechtsgeschäft (also ohne zwei übereinstimmende Willenserklärungen) allein durch Verwirklichung eines entsprechenden Tatbestandes (z.B. unerlaubte Handlung, § 823 BGB).

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen grundsätzlich durch Abschluss eines Vertrages, daneben aber auch bereits durch die bloße Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 Abs. 2).

Arten der Schuldverhältnisse



vorvertragliche Schuldverhältnisse

Die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, insbesondere der Abschluss eines Vertrages führt zu beiderseitigen Rechten bzw. Pflichten. Aber bereits im „vorvertraglichen“ Stadium kann es zu rechtlichen Bindungswirkungen kommen, unabhängig davon, ob aus dem vorvertraglichen geschäftlichen Kontakt nun ein Vertrag folgt oder nicht. Nach § 311 Abs. 2 BGB entsteht nämlich ein Schuldverhältnis „mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB“ auch durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrages oder sogar „ähnliche geschäftliche Kontakte“. In diesem vorvertraglichen Stadium lauern also Risiken, die es insbesondere verbieten, aus nicht gerechtfertigten Gründen heraus Vertragsverhandlungen einfach abzubrechen oder den Abschluss eines Vertrages dem anderen Teil als übertrieben sicher darzustellen. Die Verletzung des Gebots zur „Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils“ (§ 241 Abs. 2 BGB) kann daher gegebenenfalls auch zu Schadenersatzansprüchen des Verhandlungspartners bzw. späteren Vertragspartners führen.

vgl. Fall 12 /Schuldrecht

Vertragsschluss (Angebot und Annahme)

Der Vertrag ist das Hauptinstrument, um die garantierte Privatautonomie mit Leben zu füllen.

Der Vertrag kommt in einer Fülle von Erscheinungsformen vor (Kaufvertrag, Werkvertrag, Reisevertrag, Maklervertrag, Dienstvertrag, etc.). Allen Erscheinungsformen ist jedoch gemeinsam, dass durch die Abgabe einer Willenserklärung (Angebot) und durch die korrespondierende Annahme dieses Angebotes (Annahme) der Vertragsschluss erfolgt. Grundbaustein ist also die Willenserklärung. Sie ist (leider) durch das Gesetz nicht definiert.

Die Willenserklärung ist eine Äußerung (schriftlich, mündlich, durch schlüssiges Tun), durch die das erklärende Rechtssubjekt zu erkennen gibt, dass eine bestimmte Rechtsfolge gewollt ist.

Vertragsauslegung und Umdeutung

Willenserklärungen und damit auch vertragliche Vereinbarungen sind oft unklar und müssen ausgelegt werden. Dafür hat das BGB in den §§ 133 und 157 BGB Grundsätze aufgestellt: Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist grundsätzlich darauf abzustellen, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung unter Berücksichtigung der Umstände auffassen musste (§ 133 BGB). Speziell bei Verträgen ist so auszulegen, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. Dabei kommt bestimmten Willenserklärungen sogar eine typische Bedeutung zu, wie z. B. das Handheben bei der „Trierer Weinversteigerung“.

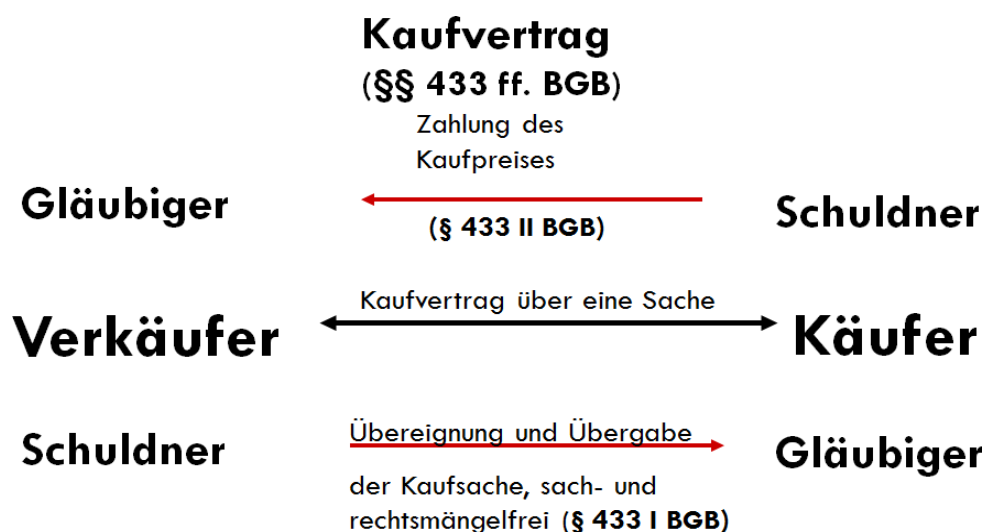
Darüber hinaus gilt im kaufmännischen Geschäftsverkehr gem. § 346 HGB unter Kaufleuten „in Ansehung der Bedeutung von Handlungen und Unterlassungen“ die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen. Hieraus wurde z. B. die Figur des „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“ entwickelt und hieraus erklärt sich auch die Bedeutung der Handelsklauseln.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Rechtsinstitut der „Umdeutung“ eines nichtigen Rechtsgeschäftes in ein anderes Rechtsgeschäft zu erwähnen (§ 140 BGB).

Gegenseitige Schuldverhältnisse

Der Vertrag ist ein zwei-oder mehrseitiges Rechtsgeschäft. Ein zwei-oder mehrseitig begründetes Schuldverhältnis nennt man daher einen schuldrechtlichen Vertrag. Bei der überwiegenden Mehrzahl der im BGB geregelten Schuldverhältnisse handelt es sich um gegenseitige Schuldverhältnisse.

Diese schuldrechtlichen Verträge sind einzuteilen in einseitige und zwei- oder sogar mehrseitig verpflichtende Verträge. Aus dem einseitig verpflichtenden Vertrag hat nur eine Seite einen Anspruch, d.h., es gibt also nur einen Schuldner und einen Gläubiger. Bei den zwei- oder mehrseitigen Verträgen verhält es sich jedoch anders: hier ist jeder Vertragspartner seinerseits Schuldner und Gläubiger. Es ist also unter Umständen notwendig, herauszuarbeiten, bei welchen Verpflichtungen in einem gegenseitigen Schuldverhältnis der jeweils Beteiligte Schuldner bzw. Gläubiger ist. Exemplarisch wird dies am nachfolgenden Schaubild am Beispiel eines Kaufvertrags dargestellt:



2. Begriffsbestimmungen

2.1. Schadensbegriff

Unter Schadensersatz versteht man Ausgleich für schädigende Ereignisse. Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen materiellem Schaden (Vermögensschaden) und immateriellem Schaden (Nichtvermögensschaden, z.B. Schmerzensgeld).

Die Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs beschreibt das Gesetz mit Schadensersatz statt der Leistung. Es geht darum, den Gläubiger so zu stellen, wie wenn er die Leistung erhalten hätte. Ihm muss mithin der Wert der ausgebliebenen Leistung und u.U. ein Gewinn ersetzt werden, den er gemacht hätte, wenn er die Leistung erhalten hätte.

2.2. Leistungs-/Erfüllungsort

Bedeutsam für die Frage der Erfüllung eines Schuldverhältnisses ist der sog. Leistungs- oder Erfüllungsort. Es ist dies der Ort, an dem die Leistungshandlung erbracht werden muss, § 269 BGB. Wo Erfüllungsort ist, richtet sich nach der ggf. auszulegenden Vereinbarung der Parteien. Achtung: Vereinbaren die Parteien eine Schickschuld, fallen der Erfüllungsort des Schuldners und der Erfolgsort auseinander.

Exkurs: Mögliche Schadenpositionen anhand eines Verkehrsunfalls

Immaterieller Schaden

Schmerzensgeld

Materielle Schäden

*Reparaturkosten Pkw,
Sachverständigenkosten,
Rechtsanwaltskosten,
Wertminderung Pkw,
Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten,
An- und Abmeldegebühren,
Arztkosten,
Haushaltsführungsschaden,
Verdienstausschlag,
Kosten für Pflegeperson,
Rentenschaden etc.*

2.3. Die Haftung für eigenes Verschulden / Vertretenmüssen

Den Begriff des "Vertretenmüssens" verwendet das Vertragsrecht des BGB, wenn es einer Partei die Verantwortung für eine Leistungsstörung zurechnen will. Das Vertretenmüssen bzw. Verschulden ist deshalb ein zentraler Begriff des Leistungsstörungsrechts.

Der Schuldner haftet nach **§ 276 I Satz 1 1. Alt. BGB** für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln.

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

Dies bedeutet für die Unmöglichkeit, dass der Schuldner seine Leistungsunmöglichkeit wissentlich und willentlich herbeigeführt haben muss. Dabei genügt es bereits für das Wollen, dass der Schuldner es für möglich gehalten hat, dass er die Leistungsunmöglichkeit herbeiführt und dies billigend in Kauf genommen hat.

Fahrlässigkeit (§ 276 I 2. Alt., II BGB) bedeutet das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es ist dabei also ein **objektiver Sorgfaltsmaßstab** anzulegen. Das bedeutet, es kommt darauf an, was von einem durchschnittlichen Anforderungen entsprechenden Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises in der jeweiligen Situation erwartet werden kann, ohne dass es eine Rolle spielt, ob der Schuldner auch nach seinen individuellen Fähigkeiten die objektiv erforderliche Sorgfalt hätte erkennen und erbringen müssen.

Dabei wird der Sorgfaltsmaßstab **gruppenbezogen** bestimmt, indem das Verhalten für maßgeblich erklärt wird, das von der Eigenart des jeweils einschlägigen Verkehrskreises geprägt wird. Demnach hat der Schuldner die Leistung z.B. dann fahrlässig unmöglich gemacht, wenn ein durchschnittlicher Angehöriger des in diesem Falle angesprochenen Verkehrskreises erkannt hätte, dass die Leistung unmöglich zu werden droht und er auf Grund dieser Einsicht den Eintritt der Unmöglichkeit hätte verhindern können.

vgl. Fall 1 - Schuldrecht

Nach **§ 280 I 2** wird **vermutet**, dass der Schuldner seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, d.h. im Prozess trägt der Schuldner hierfür die Beweislast. **Klausurtyp**: Wenn der Sachverhalt zum Vertretenmüssen keine Angaben enthält, muss es gem. § 280 I 2 angenommen werden.

2.4. Die Haftung des Schuldners für dritte Personen

Sehr oft bedient man sich zur Erbringung einer Leistung einer dritten Person, nämlich eines sog. Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB): Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen des Schuldners bei Erfüllung dessen Leistungsverpflichtung tätig wird. Besonderheit ist, dass der Schuldner ein Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden (z.B. Handwerksmeister für seinen Gesellen).

Davon zu unterscheiden ist der sog. Verrichtungsgehilfe i.S. des § 831 BGB im Rahmen der Haftung für unerlaubte Handlungen.

Hier haftet der Geschäftsherr für eine unerlaubte Handlung seines sog. Verrichtungsgehilfen, und zwar auch und gerade dann, wenn kein Vertrag zwischen Geschäftsherrn und Geschädigtem vorliegt. Außerdem braucht der Verrichtungsgehilfe selbst nicht schuldhaft gehandelt zu haben. Es haftet der Geschäftsherr für eigenes Verschulden bei Auswahl und Überwachung. Es ist ihm aber möglich nachzuweisen, dass er seinen Verrichtungsgehilfen ordnungsgemäß und sorgfältig ausgewählt und überwacht hat, mit der Folge, dass er dann für den entstandenen Schaden nicht haftet.

2.5. Beendigung eines Schuldverhältnisses

In der Regel endet ein Schuldverhältnis mit Bewirkung der geschuldeten Leistung (§ 362 Abs. 1 BGB).

Oft kommt es aber auch vor, dass eine andere als die geschuldete Leistung bewirkt wird. In diesen Fällen erlischt das Schuldverhältnis dann, wenn der Gläubiger die Ersatzleistung als Erfüllung annimmt, also „*an Erfüllungs statt*“ (z.B. Annahme einer wertvollen Uhr zur Begleichung einer Geldforderung), § 364 I BGB.

Davon zu unterscheiden ist eine Leistung *erfüllungshalber*, wenn nämlich der Schuldner zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit übernimmt, § 364 II BGB. Das ursprüngliche Schuldverhältnis erlischt im Zweifel nicht. Diese ist z.B. der Fall bei Annahme eines Verrechnungsschecks zur Tilgung einer Kaufpreisforderung. Ein Scheck wirkt nämlich in der Regel nur erfüllungshalber. Tilgung tritt erst dann ein, wenn der Scheck auch von der Bank des Ausstellers nach Vorlage eingelöst wird.

Sonstige Beendigungsgründe für ein Schuldverhältnis sind z.B. die Aufrechnung (§§ 387 ff BGB), der Erlass (§ 397 BGB), die Kündigung eines Schuldverhältnisses bzw. der Rücktritt, sofern gesetzlich vorgesehen (§§ 346 ff. BGB).

Bei der Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) gilt zu beachten, dass man mit einer Gegenforderung nur unter folgenden Voraussetzungen aufrechnen kann:

Gegenseitigkeit der Forderung, Gleichartigkeit (z.B. beides Zahlungsansprüche), Fälligkeit, Einredefreiheit.

3. Leistungsstörungen im Schuldverhältnis

Unter Leistungsstörungen versteht man den Fall, dass die aus einem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder nicht mehr möglich ist (= „Unmöglichkeit“), verspätet (= „Verzug“) oder schlecht erbracht wurde (= „Schlechtleistung“).

3.1. Unmöglichkeit der Leistung

Die Vorschriften des BGB über die Unmöglichkeit der Leistung (es sind vor allem §§ 275, 283, 311a, 326 BGB), befassen sich mit den Folgen solcher Umstände, die dauerhaft verhindern, dass der Schuldner seine Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis erfüllen kann.

Unmöglichkeit tritt ein, wenn die geschuldete Leistung dauerhaft entweder von niemandem (objektive Unmöglichkeit) oder jedenfalls vom Schuldner (dann sog. subjektive Unmöglichkeit oder Unvermögen) mehr erbracht werden kann. Die Gründe dafür, dass dem Schuldner die Leistung nicht mehr möglich ist, können verschiedenartig sein. Bspw. können rechtliche Hindernisse der Erbringung der Leistung entgegenstehen (Bsp.: Die zu liefernde Sache wird beschlagnahmt), aber auch tatsächliche (Die versprochene Mietsache brennt ab).

vgl. Fall 1 + 3 /Schuldrecht

Die Unmöglichkeit der Leistung befreit den Gläubiger zunächst von seiner Gegenleistungspflicht (§§ 275 IV i.V.m. 326 Abs. 1 S. 1 1. Halbs. BGB). Im Fall von § 275 BGB kann der Gläubiger die Leistung also nicht mehr verlangen, umgekehrt verliert der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB)

Ist die nicht geschuldete Gegenleistung bereits bewirkt (Vorleistung des Gläubigers), ordnet § 326 Abs. 4 die Rückabwicklung gem. §§ 346 ff. BGB an.

3.2. **Rechtsfolge: Schadensersatz**

Hat der Schuldner hingegen die Leistungsunmöglichkeit zu vertreten, so kann er auch jetzt den ursprünglichen Leistungsgegenstand nicht leisten, aber er ist dem Gläubiger gem. § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet (vgl. Verweis aus §§ 275 IV, 283, 280).

Der Schadensersatz kann grundsätzlich **neben** den Erfüllungsanspruch treten (Schadensersatz neben der Leistung), neben die Primärleistungspflicht tritt dann als Sekundärleistungspflicht der Schadensersatz (Beispiel: Der Anstreicher beschädigt in der Wohnung des Auftraggebers eine Vase).

Der Schadensersatzanspruch kann aber auch **an die Stelle** des Erfüllungsanspruchs treten (Schadensersatz statt der Leistung), hier erlischt die Primärleistungspflicht und die Pflichten des Schuldners beschränken sich auf die Sekundärleistungspflicht (Beispiel: Da der Anstreicher trotz Nachfristsetzung nicht erscheint, lässt der Auftraggeber die Wohnung von einem anderen Handwerker streichen, der ein höheres Entgelt verlangt).

Die Grundnorm für den Schadensersatz ist § 280 Abs. 1, der als Grundvoraussetzung eine **schuldhaftes Pflichtverletzung** verlangt, die der Schuldner auch zu vertreten hat (§ 280 I S.2 BGB).

Grundsätzlich soll der Vertrag erfüllt werden, der Schadensersatz statt der Leistung ist also die Ausnahme.

Deshalb soll dem Schuldner grundsätzlich vor der Durchsetzung des Schadensersatzes eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt werden (§ 281 I 1), die nur in besonderen Fällen entbehrlich ist.

Daher bestehen für seine Geltendmachung gem. § 280 III zusätzliche Voraussetzungen (§§ 281 – 283).

- § 283: Bei Unmöglichkeit (§ 275 I) oder Leistungshindernis gem. § 275 II, III kann Schadensersatz **statt der Leistung** ohne weitere Voraussetzungen verlangt werden, denn hier wäre eine Nachfristsetzung sinnlos.
- § 281: Grundsätzlich muss dem Schuldner hier eine Nachfrist gesetzt werden.
- § 282: Die Verletzung von Schutzpflichten (§ 241 II) führt grundsätzlich nur zum Schadensersatz **neben der Leistung**. Nur im Ausnahmefall der Unzumutbarkeit kann der Gläubiger zum Schadensersatz statt der Leistung übergehen.

Beispiel: Anstreicher raucht ständig in der Wohnung des geschworenen Nichtraucher. Je nach Einzelfall vorherige Abmahnung erforderlich.

3.3. **Schuldnerverzug (§§ 280, 286 BGB)**

Davon spricht man bei schuldhafter Verzögerung der Leistung. Der Verzug ist eine besondere Form der Pflichtverletzung (§§ 280 I, II), nämlich die Verspätung.

Dies führt §§ 280 Abs. 2 i.V.m. 286 zu einem Schadensersatzanspruch.

3.3.1 Voraussetzungen:

- Schuldner leistet nicht, obwohl die Leistung möglich ist,
- Fälligkeit der Leistung
- Mahnung, welche jedoch z.B. dann entbehrlich ist, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 BGB)
- Schuldner hat die Nichtleistung zu vertreten, § 286 Abs. 4 BGB.

vgl. Fall 2, 4, 5 / Schuldrecht

Nach § 286 Abs. 3 gilt bei Geldforderungen, dass abweichend von vorstehenden Voraussetzungen der Schuldner grundsätzlich (also Ausnahmen beachten!) spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug gerät. Es ist dabei also nicht die Mahnung entscheidend bzw. ein kalendermäßig bestimmtes Datum, sondern alleine der Zugang der Rechnung.

3.3.2 Folgen des Verzugs

- **Verzögerungsschaden** = Schaden, der eintritt, während der Gläubiger noch auf die Leistung wartet bzw. der auch entsteht, wenn der Schuldner die Leistung noch erbringt (Beispiel: Kosten für Mietwagen bei verspäteter Lieferung des verkauften Autos). Dazu gehören auch die Kosten für die Rechtsverfolgung (aber nur, soweit sie nach Verzugseintritt entstanden sind, also nicht die Kosten für eine anwaltliche Mahnung).

! Geltend gemacht werden können auch Verzugszinsen (§ 288 Abs. 1 BGB) i.H.v. mind. 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB).

In der Praxis besonders bedeutsam ist der Verzug beim gegenseitigen Vertrag (§ 323 BGB). Die Besonderheit des § 323 besteht darin, dass - obwohl bereits Verzug gegeben ist - eine zusätzliche Nachfristsetzung erforderlich ist. Der Gläubiger muss also den Schuldner nochmals zur Leistung auffordern und ihm zur Leistungserbringung eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht führt zur Rückabwicklung des Vertrages und gewährt keinen Schadensersatz wie bei §§ 280, 281 (s. oben).

vgl. Fall 6 / Schuldrecht

3.4. Gläubigerverzug (§ 293 ff BGB)

Hierunter versteht man die Nichtannahme der vom Schuldner angebotenen Leistung. Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

- ein tatsächliches ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners, wobei ein wörtliches Angebot genügt, wenn der Gläubiger die Ablehnung der Leistung erklärt hat oder der Gläubiger die Vornahme einer zur Leistung erforderlichen Handlung ablehnt.
- der Gläubiger nimmt die Leistung nicht an
- Wirkung: §§ 300 ff. BGB

3.5. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Hervorzuheben ist noch § 313 BGB. Dabei geht es darum, dass unter bestimmten Umständen eine Partei einen Anspruch darauf hat, die Anpassung eines Vertrages zu verlangen, soweit die Geschäftsgrundlage, die also Grundlage für den Abschluss des Vertrages war wesentlich verändert hat und das Festhalten einer Partei am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist.

IV. Schuldrecht - Besonderer Teil

Ein wichtiger Teil im besonderen Schuldrecht nimmt das Recht der Leistungsstörungen ein.

1. Kaufvertrag (§ 433 ff BGB)

1.1. Begriffsbestimmung

Das Wesen des Kaufvertrages liegt in der Veräußerung von Gegenständen gegen Entgelt.

Dem Verkäufer obliegt die Eigentumsverschaffung mit Übergabe der Kaufsache (§ 433 I).
Dem Käufer obliegt die Kaufpreiszahlung (§ 433 II).

Eine Besonderheit stellt der Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) dar.

Es handelt sich dabei um einen unbedingt abgeschlossenen Kaufvertrag und einen bedingt abgeschlossenen Übereignungsvertrag. Der Vorbehaltskäufer erwirbt ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung, welche davon abhängt, dass der Kaufpreis vollständig bezahlt wird.

Achtung: Der Eigentumsvorbehalt muss spätestens bei der Lieferung der Sache erklärt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Eigentumsvorbehalt erst auf der Rechnung erklärt wird.

1.2. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

1.2.1. Systematik

Besonders bedeutsam beim Kauf sind die Gewährleistungsrechte bei Schlechtleistung des Verkäufers.

Voraussetzung beim Sachkauf ist immer, dass die Sache **bei Gefahrübergang**, also bei Übergabe der Sache mangelbehaftet war.

In den §§ 434, 435 BGB finden sich zunächst die Definitionen des Sach- und Rechtsmangels.

Die §§ 437 ff. BGB regeln dann die Rechte des Käufers sowohl bei Sach- als auch bei Rechtsmängeln.

In § 438 BGB ist die Verjährung der Rechte des Käufers bei Mängeln geregelt.

1.2.2. Sachmangelbegriff nach § 434 BGB

Vereinfacht lässt sich sagen, dass eine Sache bei Gefahrübergang (§ 446) auf den Käufer, also bei der Ablieferung, einen Mangel aufweist, wenn die Ist-Beschaffenheit der Sache von der Soll-Beschaffenheit negativ abweicht.

Grundgedanke der Gewährleistung ist nicht, dass der Verkäufer für einen bestimmten Zeitraum für die Funktionstüchtigkeit der Sache haftet, sondern, dass er für einen bei der Übergabe an den Käufer vorhandenen Mangel einsteht.

Wie die Sache „sein sollte“, wird nach den Vorgaben des § 434 I geprüft.

Die in § 434 Abs. 1 BGB enthaltene Definition des Sachmangelbegriffs folgt zunächst dem **subjektiven** Fehlerbegriff, also was im individuellen Fall zur Beschaffenheit der Sache zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart war.

Er wird bei fehlender Vereinbarung um **objektive Kriterien** ergänzt:

§§ 434 Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die **vereinbarte Beschaffenheit** hat.

Bsp: die Parteien haben eine bestimmte Qualität vereinbart

- Kfz wird als Jahreswagen verkauft
- Der Käufer erwirbt im Baumarkt eine Tapete, die in der Produktbeschreibung als "abwaschfest" ausgezeichnet wird. Es stellt sich heraus, dass die Tapete sich beim Reinigen mit Wasser auflöst.
- OLG Köln, Beschluss vom 14. 10. 2005 - 20 U 88/05:

Die Farbe eines Pkw gehört zu den Beschaffenheitsmerkmalen. Sie stellt ein äußeres Merkmal des Fahrzeugs dar, welches für den Käufer im Rahmen der Kaufentscheidung maßgeblich ist. Ergeben sich Abweichungen in der Farbe des bestellten zu dem tatsächlich gelieferten Fahrzeug, so kann der Käufer hierauf grundsätzlich Gewährleistungsansprüche stützen.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst (...)

Gemeint ist eine nicht abgesprochene, nach dem **Vertrag** jedoch faktisch **vorausgesetzte** und für den Verkäufer erkennbare **Verwendung** außerhalb der gewöhnlichen **Verwendung**

- eher selten problematisch: z.B. Lebensmittel mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum,

2. wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung eignet** und eine Beschaffenheit aufweist, die **bei Sachen der gleichen Art üblich ist** und die der Käufer nach der Art der Sache **erwarten** kann.

- die in der Praxis am häufigsten vorkommende Variante:

Es sind Vergleichsgruppen aus solchen Kaufgegenständen zu bilden, die nach Alter und Abnutzung in etwa dem Kaufobjekt entsprechen. Im Fall eines Gebrauchtwagenkaufs beispielsweise sind Sachen der gleichen Art nicht neue oder gar fabrikneue Kraftfahrzeuge, sondern gleichfalls gebrauchte Kraftfahrzeuge. Einbezogen werden bei Kfz dann nur Fahrzeuge des gleichen Typs derselben Marke (Fabrikat bzw. Hersteller).

vgl. Fall 7 + 8 / Schuldrecht

Bei anderen Produkten sind auf die gleiche Art Vergleichsgruppen zu bilden und zu prüfen, ob die vorliegende Beschaffenheit unüblich ist gegenüber vergleichbaren Gegenständen.

Denn nur bei unüblicher Beschaffenheit hat der Verkäufer für den Mangel mit Gewährleistung einzustehen.

Zusätzlich nimmt § 434 I S.3 Bezug auf die "**Werbung**".

Zu der Beschaffenheit nach Satz 3 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

Mangelhaft ausgeführte Montagearbeiten und –Anleitungen begründen nach § 434 Abs. 3 sowie 4 BGB einen Mangel.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

Beispiel:

- Der Angestellte des Verkäufers montiert die gekauften Küchenschränke schief oder er beschädigt bei der Montage die Oberfläche.
- Die Montageanleitung eines ausländischen Herstellers ist so schlecht übersetzt, dass man sie nicht verstehen kann.
- Die Anleitung sieht eine Bohrung an der falschen Stelle vor, so dass das Äußere des Möbels verschandelt wird, die Anleitung bezieht sich nicht auf die gekaufte sondern auf eine andere Ware usw.

In § 434 Abs. 5 BGB wird dem Sachmangel die Aliud- und Manko-Lieferung gleichgestellt, also wenn statt der vereinbarten Sache eine andere („aliud“) oder ein weniger („Manko“) geliefert wird.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Beispiel: Der Baustoffhändler liefert nicht die vereinbarten Fliesen, sondern solche anderer Qualität oder mit anderer Oberflächengestaltung als vereinbart.

1.2.3. Rechte des Käufers bei Mängeln

§ 437 BGB regelt die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechts-Mängeln.

Betrachtet man den Wortlaut des § 437 BGB, so könnte der Eindruck entstehen, als würden die Rechte des Käufers auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz gleichberechtigt nebeneinander stehen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass alle weiteren Möglichkeiten des Käufers neben der Nacherfüllung (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) grundsätzlich an den **erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist** gebunden sind. Erst wenn die Nacherfüllung scheitert, kann der Käufer die weiteren Gewährleistungsansprüche (Vertragsrücktritt, Schadenersatz) geltend machen (s. unten).

Dies bedeutet also ein Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung (**2. Wahl**). Der Käufer soll bei Vorliegen eines Sachmangels keine Möglichkeit haben, sich einfach vom Vertrag zu lösen, ohne dass er dem Verkäufer die Gelegenheit zur Abhilfe geschaffen hat.

a) Nacherfüllung

Der in § 437 Nr. 1 angesprochene Nacherfüllungsanspruch ist in § 439 BGB näher geregelt. Der Käufer kann nach seiner Wahl vom Verkäufer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (§ 439 II).

Ist die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Verkäufer diese verweigern. Die Verhältnismäßigkeit ist im Einzelfall jeweils zu prüfen und nur in Ausnahmefällen zu bejahen. § 439 IV 2 sagt hierzu:

(...) Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung (...);

b) Rücktritt

Das in Nr. 2 angesprochene Rücktrittsrecht richtet sich nach den allgemeinen Rücktrittsregeln, den §§ 323, 326 Absatz 5 BGB, die durch § 440 BGB ergänzt werden.

Nach § 323 I muss der Verkäufer also zunächst auf die starke Wirkung des Rücktritts durch eine Art Androhung durch Fristsetzung hingewiesen werden.

Eine Fristsetzung ist jedoch in den Fällen des § 440 entbehrlich, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 IV verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt in der Regel nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

c) **Minderung**

Das ebenfalls in § 437 Nr. 2 BGB angesprochene Recht auf Minderung besteht mit einer Ausnahme unter denselben Voraussetzungen wie das Rücktrittsrecht: Der Käufer kann nach § 441 I 2 BGB auch bei unerheblichen Mängeln mindern.

d) **Schadensersatz**

Der bereits bei der Regelung des Rücktritts erwähnte § 440 BGB gilt auch für den Schadensersatz. Ansonsten richten sich die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln der §§ 280-283.

Kommt der Verkäufer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb der Nachfrist nach, so ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen. Allerdings kann der Käufer dann noch seinen Schadensersatzanspruch wegen Verzögerung aus §§ 280 II, 286 geltend machen (z.B. für seine Ersatzbeschaffungskosten, „Leihwagen“)

vgl. Fall 2 /Schuldrecht

Die im Zusammenhang mit der Gewährleistung getroffene Regelung des Schadenersatzes verweist also auf mehrere mögliche Varianten für den Käufer:

- **Schadenersatz** kann gefordert werden, wenn durch die Mangelhaftigkeit der gekauften Sache der Käufer weiteren Schaden erleidet (sog. *Mangelfolgeschaden*).

Beispiele: Durch die defekte Waschmaschine werden Sachen des Käufers zerrissen oder anderweitig beschädigt. Durch den Mangel an der Bremsanlage des gekauften PKW erleidet der Käufer einen Unfall.

- **Schadenersatz statt der Leistung** kann gefordert werden, wenn die Gewährleistungsrechte des Käufers nicht erfüllt werden.

Beispiel: die Kaufsache ist mangelhaft und dem Verkäufer gelingt es nicht, die Ansprüche des Käufers durch Nacherfüllung (s.oben) zu befriedigen (Standardfall der §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB).

Das kann aber auch dadurch verursacht sein, dass es sich um ein Einzelstück handelt, das von vornherein nicht mehr nachlieferungsfähig ist oder dass die Nacherfüllung nach dem Vertragsschluss unmöglich wird, etwa weil die Kaufsache zerstört wird (Unmöglichkeit).

Wählt der Käufer dann Schadenersatz, verliert er seinen Anspruch auf Lieferung der Kaufsache oder Nacherfüllung und erhält stattdessen den Schadensersatzanspruch, mit dem er die nachteiligen Folgen der Nichterfüllung durch den Verkäufer ausgleichen kann.

Er kann die mangelhafte Kaufsache behalten und Ersatz der Wertdifferenz zur mangelfreien Sache verlangen oder die mangelhafte Sache zurückgeben und als Schadenersatz die Rückzahlung des Kaufpreises und den Ausgleich ggf. weiterer entstandener materieller Nachteile verlangen (sog. großer Schadenersatz).

Zu beachten ist, dass der Verkäufer für Schäden nur haftet, wenn er diese **verschuldet** (vorsätzlich oder fahrlässig, vgl. § 276 BGB) verursacht hat (sog. „**Vertretenmüssen**“, vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Jedoch trifft den Verkäufer die Beweislast für mangelndes Verschulden, d.h. er muss behaupten und beweisen, dass ihn hinsichtlich der Verursachung des Mangels und des daraus folgenden Schadens kein Verschulden trifft, vgl. Wortlaut § 280 Abs.1 S.2 BGB. Liegen keine anderweitigen Anhaltspunkte vor, wird das „Vertretenmüssen“ des Schuldners gesetzlich vermutet.

1.2.4. Die Verjährung der Rechte des Käufers bei Mängeln

Für die Gewährleistungsrechte gelten besondere Verjährungsregeln, nämlich nach § 438 BGB:

§ 438 Abs. 1 Nr. 1 b) BGB regelt: 30 Jahre bei in einem Grundbuch eingetragenen Rechten

§ 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB regelt: 5 Jahre bei Bauwerken

§ 438 Abs. 1 Nr. 3) BGB regelt die Verjährungsfrist beim Kauf: **2 Jahre**

§ 438 Abs. 3 BGB regelt, dass bei Arglist (mindestens) die regelmäßige Verjährungsfrist (vereinfacht: 3 Jahre ab "Jahresende der Kenntnis") gilt.

1.2.5. Der Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB

a) Begriff und Anwendungsbereich

Die in § 474 Abs. 1 BGB enthaltene Begriffsbestimmung des Verbrauchsgüterkaufs bedient sich der in den §§ 13, 14 BGB definierten Begriffe des Verbrauchers und des Unternehmers.

b) Besondere Regelungen

Bei gebrauchten Sachen kann nach § 476 II BGB die Verjährungsfrist der Mängelgewährleistungsansprüche auf ein Jahr herabgesetzt werden, bei neuen Sachen kann sie beim Kauf eines Verbrauchers vom Unternehmer nicht unter die 2-Jahres-Frist des § 438 I Nr.3 verkürzt werden.

§ 476 Abweichende Vereinbarungen

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

§ 477 BGB ordnet eine **Beweislastumkehr** hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels bei Gefahrübergang an, die in ihrer Wirkung einer Garantie gleichkommt:

§ 477 Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von einem Jahr seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, (...)

[vgl. Fall 9 /Schuldrecht](#)

1 a. Verbraucherverträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

Seit dem 01.01.2022 gelten wichtige Ergänzungen zum Verbraucherschutz:

Erfasst werden Verträge über digitale Inhalte, wie zum Beispiel Software und E-Books sowie Verträge über digitale Dienstleistungen wie z.B. Videostreaming und soziale Netzwerke. Die Änderungen sind insbesondere in den neu eingefügten §§ 327 bis 327 u BGB sowie in den neu formulierten § 453 sowie 475 a - e BGB enthalten.

Grundlage der Änderungen ist eine EU-Richtlinie, die für alle EU-Mitgliedstaaten bindende Regelungen zu speziellen Vorschriften für Verbraucherverträge über digitale Produkte enthält. Aufgrund deren stetig steigender Bedeutung hielt man speziell abgestimmte Regelungen für unausweichlich.

Demnach hat der Verbraucher nunmehr im Falle des Mangels eines digitalen Produktes einen Anspruch auf Nachbesserung oder sogar erneute Bereitstellung und gegebenenfalls bei Fehlschlägen auch ein Recht auf Vertragsbeendigung, Minderung sowie Schadensersatz.

Für die Gewährleistungsfrist wurden ebenfalls Sonderregelungen eingeführt, welche zu einer Verlängerung führen können.

Von großer Bedeutung für die Unternehmen – und entsprechend heftig umkämpft – ist eine neu eingeführte Pflicht zur Aktualisierung, also zu funktionserhaltenden Updates und Sicherheitsupdates, welche vom Unternehmen bereitzustellen sind. Wie bei Gesetzesänderungen üblich, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen, wie streng die Obergerichte diese Pflicht auslegen werden.

Der Anwendungsbereich der Änderungen ist erheblich, umfasst werden zum Beispiel:

- Datenbanken, Cloud-Service, Plattformangebote, Social-Media-Webanwendungen und Mediendownloads (wie z.B. E-Books),
- Digitale Fernsehdienste wie auch bestimmte Kommunikationsdienste,
- Körperliche Datenträger, die ausschließlich digitale Inhalte haben (DVD, CD, USB-Sticks, Speicherkarten) .

Klargestellt wird, dass Verträge über andere Dienstleistungen, selbst wenn das Unternehmen diese mit digitalen Formen oder Mitteln erbringt, sowie Behandlungsverträge, Verträge über Finanzdienstleistungen etc. nicht umfasst sind. Die Abgrenzung im Einzelfall wird wahrscheinlich ebenfalls die Gerichte beschäftigen.

Speziell für Kaufverträge gelten folgende neue Vorschriften :

§ 453 BGB befasst sich mit Verbraucherverträgen über den „Verkauf digitaler Inhalte“. Das sind z.B. auch Versorgungsverträge über Wasser, Gas, Strom und Wärme. Es findet weitgehend das

„normale“ Kaufrecht der §§ 433 ff. BGB Anwendung.

Dagegen beziehen sich die §§ 475 a bis 475 e BGB auf „körperliche Datenträger“ für digitale Inhalte wie z.B. DVD, CD, USB – Stick und Speicherkarten, nicht aber z.B. Schallplatten oder Audiokassetten.

2. Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)

Wesentliches Merkmal eines Werkvertrages ist, dass ein Tätigkeitserfolg geschuldet wird. Es wird die Herstellung des vereinbarten Werkes geschuldet. Die Rechte des Werkunternehmers bestehen in dem vereinbarten Vergütungsanspruch. Dieser wird allerdings erst fällig mit Abnahme des Werkes (§ 640 BGB).

Unter **Abnahme** versteht man die reale Entgegennahme mit Billigung des Werkes als im wesentlichen vertragsgemäß.

Ab diesem Zeitpunkt laufen dann auch erst die Gewährleistungsfristen (§ 634a III BGB).

Die Ansprüche und Rechte des Bestellers bei Mängeln des Werks und die Verjährung dieser Ansprüche und Rechte sind grundsätzlich parallel zu den Ansprüchen und Rechten des Käufers bei Mängeln der Kaufsache (vgl. dort § 437 BGB) ausgestaltet.

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. Nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

vgl. Fall 10 /Schuldrecht

Es soll an dieser Stelle nur auf die Abweichungen vom Kaufrecht eingegangen werden:

2.1. Nacherfüllung

Das Recht auf Nacherfüllung ist in § 635 BGB weitgehend parallel zu § 439 BGB geregelt. Wesentlicher Unterschied gegenüber der Regelung des § 439 BGB ist allerdings, dass das Wahlrecht zwischen den beiden Formen der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung und Neuerstellung des Werks) nach § 635 Abs. 1 BGB **beim Unternehmer** liegt.

2.2. Selbstvornahme

Bestehen bleibt als werkvertragliche Besonderheit das in § 637 BGB näher geregelte Recht zur Selbstvornahme, das vom erfolglosen Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung abhängen wird.

§ 637 Selbstvornahme

(1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werks nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

2.3. Die Verjährung der Ansprüche und Rechte des Bestellers bei Mängeln

Die Verjährung der Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Werks ist in § 634 a BGB geregelt.

§ 634a BGB regelt zunächst die Verjährung bei Herstellung eines Bauwerks (5 Jahre wie beim Kauf) und sonstigen Sachen (2 Jahre wie beim Kauf) und ordnet dann in § 634 a I Nr. 3 BGB an, dass im Übrigen die regelmäßige Verjährungsfrist (vereinfacht: 3 Jahre ab Jahresende Kenntnis) gilt.

[vgl. Fall 11 /Schuldrecht](#)

2 a) Bauvertrag und Verbraucherbaupvertrag

Mit einer umfassenden Reform des Werkvertragsrechtes wurden mit Wirkung vom 01.01.2018 Sondertypen des Werkvertrages gesetzlich geregelt. Es wurde dadurch bereits bestehende Rechtsprechung zu speziellen Fragen des Baurechtes gesetzlich kodifiziert und auch Regelungen aus der VOB/B, die in der Bauwirtschaft regelmäßig als Bedingungswerk vereinbart wurden (Allgemeine Geschäftsbedingungen) mitberücksichtigt.

2 a). 1.

Die Definition des Bauvertrages findet sich nunmehr in § 650 a BGB. Es geht also um einen Vertrag über die Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Auch ein Vertrag über die Instandsetzung eines Bauwerks fällt darunter.

Als Neuerung sei hier nur beispielhaft genannt das einseitige Anordnungsrecht des Auftraggebers (§ 650 b BGB), was sich ähnlich auch in der VOB/B bereits findet und die Neuerung, dass Fälligkeit der Werklohnforderung nunmehr erst mit Stellung einer abschließenden Rechnung (Schlussrechnung), ähnlich wie in der VOB/B, eintritt (§ 650 g Abs. 4 BGB).

2 a) 2.

Neu ist ebenfalls der Verbraucherbaupvertrag, der ähnlich wie der Verbrauchsgüterkaufvertrag spezifische Belange des Verbraucherschutzes mit berücksichtigt. Geregelt ist dieser Vertrag in den Vorschriften ab § 650 i BGB. Zu beachten ist hier, dass diese Regelungen aber nur gelten bei dem schlüsselfertigen Neubau oder „erheblicher Umbauarbeiten an einem bereits bestehenden

Gebäude“. Anders als der reguläre Bauvertrag werden also hier nur solche umfassenden Baumaßnahmen gesondert geregelt, in denen der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

3. Die Regelungen des BGB zu den neuen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I 2013, S. 3642-3670) sind die bisherigen Muster für die Widerrufs- und die Rückgabebelehrung mit Wirkung zum 13. Juni 2014 durch das „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen“ (Anlage 1 - zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB) und das „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen“ (Anlage 3 - zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB) ersetzt worden.

Die Regelungen sind im Einzelnen kompliziert und wenig übersichtlich, daher nur der folgende Hinweis:

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312b BGB) und bei Fernabsatzverträgen (§ 312c BGB), wie etwa dem Verkauf über das Internet, haben Verbraucher in der Regel ein Widerrufsrecht, das im Einzelnen in den §§ 355 ff. BGB geregelt ist.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB und beginnt nicht, bevor das Unternehmen den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt hat, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB.

Das Widerrufsrecht erlischt allerdings (außer bei Verträgen über Finanzdienstleistungen) spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen, § 356 Abs. 3 S. 2, 3 BGB.

4. Bürgschaft (§§ 765 ff BGB)

Die Bürgschaft begründet eine Haftung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner).

Das Bürgschaftsversprechen muss, damit es wirksam ist, schriftlich abgegeben werden (§ 766 BGB). Der Bürge kann gegenüber dem Gläubiger sämtliche Einreden des Hauptschuldners erheben (z.B. Verjährung).

Eine Besonderheit stellt die selbstschuldnerische Bürgschaft dar. Hier entfällt die Einrede der Vorklage (§ 773 BGB), d.h., der Gläubiger kann den Bürgen unmittelbar in Anspruch nehmen, wenn der Schuldner nicht leistet.

5. Mietvertrag (§§ 535 ff BGB)

Beim Mietvertrag handelt es sich um eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung.

Der Vermieter ist verpflichtet dem Mieter die Mietsache mängelfrei zur Verfügung zu stellen. Er hat die Mietsache instand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet den Mietzins zu zahlen. Ansonsten gibt es eine ganze Reihe von Besonderheiten, die hier nicht dargestellt werden sollen.

Für die Miete von Wohnraum gelten spezielle Vorschriften, die der besonderen sozialen Komponente einer gemieteten Wohnung Rechnung tragen sollen.

6. Geschäftsführung ohne Auftrag:

Hierunter versteht man das Tätigwerden im Interesse eines anderen ohne dazu von ihm beauftragt zu sein (§§ 677 ff BGB).

Es besorgt also der Geschäftsführer ein fremdes Geschäft für einen anderen. Rechtsfolge ist dann die, dass der Geschäftsführer einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Geschäftsführung ohne Auftrag dem Interesse und wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht oder aber im öffentlichen Interesse liegt, bzw. vom Geschäftsherrn später genehmigt wurde.

Der Geschäftsherr selbst hat einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ausführung der Geschäftsführung ohne Auftrag. Er hat desweiteren einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten und Schadensersatzansprüche bei schuldhafter Pflichtverletzung.

7. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff BGB)

Inhalt dieser Vorschriften ist der Ausgleich eines ungerechtfertigten Vermögenszuwachses.

Man unterscheidet im wesentlichen die sog. Leistungskondiktion und die Eingriffskondiktion. Von der Leistungskondiktion spricht man, wenn jemand eine Bereicherung durch die von einem anderen erbrachte Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt. (Beispiele: Jemand erlangt Eigentum an einer Sache aufgrund eines nichtigen Kaufvertrages. Rechtsfolge, er muss die Sache zurückgeben, weil Kaufvertrag nichtig ist;

Der bestohlene Eigentümer erhält von der Versicherung die Versicherungssumme ausbezahlt; später wird das Diebesgut unversehrt zurückgebracht. Rechtsfolge: Versicherungssumme muss zurückgezahlt werden).

Unter der Eingriffskondiktion versteht man eine Bereicherung in sonstiger Weise ohne Rechtsgrund. Es muss also ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts eines anderen auf dessen Kosten erfolgen.

Schulbeispiel: Eigenmächtiger Ge- und Verbrauch fremder Sachen.

8. Unerlaubte Handlung nach §§ 823 BGB

8.1. Schadensersatzbegründende Grundnorm

Diese Vorschrift greift als Schadensersatzgrundlage immer dann ein, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein absolutes Recht (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum) eines anderen widerrechtlich verletzt. Voraussetzungen sind also:

- a) Verletzung eines absoluten Rechts eines anderen.
- b) Zwischen der Handlung und dem Schaden muss Ursächlichkeit bestehen. Die Handlung muss also geeignet gewesen sein, den betreffenden Schaden herbeizuführen.
- c) Die Schädigung muss rechtswidrig gewesen sein. Dies scheidet aus, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen, etwa Notwehr.

Beispiel: Dieb entwendet Geldbeutel; Bestohler verfolgt ihn und verletzt ihn dabei

- d) Außerdem ist Verschulden erforderlich, d.h., entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Im Rahmen der unerlaubten Handlung gibt es zahlreiche Sondervorschriften, so z.B. die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB, die Haftung des Gebäudebesitzers (§§ 836-838 BGB), die Haftung des Aufsichtspflichtigen (§§ 832 BGB), die Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB), die Billigkeitshaftung nach § 829 BGB.

8.2. Haftung für Handlungen Dritter

Nach § 831 haftet der Geschäftsherr auch für unerlaubte Handlungen nach § 823 von Personen, die er für von ihm zu erbringende Pflichten einsetzt.

§ 831

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Qualifikation als Verrichtungsgehilfe setzt Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit voraus. Verursacht dieser Verrichtungsgehilfe bei Ausführung dieser Aufgabe einem Dritten durch eine unerlaubte Handlung einen Schaden, so vermutet das Gesetz gem. § 831 BGB, dass den Geschäftsherrn hieran ein Verschulden in Form eines Sorgfaltsverstoßes trifft.

Es handelt sich also um eine Haftung für vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn, wobei es auf ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen nicht ankommt. Das vermutete Verschulden kann allerdings vom Geschäftsherrn widerlegt werden, wenn er nachweist, dass er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat und die Durchführung der aufgetragenen Arbeiten ausreichend überwacht hat. Gelingt ihm dieser Beweis, so entfällt seine Haftung für den Verrichtungsgehilfen, § 831 Abs.1 S.2 BGB.

Beispiel:

Der Lebensmittelhändler L beauftragt seinen Angestellten A, der Stammkundin S vorbestellte Waren nach Hause zu liefern. Auf dem Weg dorthin beschädigt A mit seinem Fahrrad einen geparkten PKW des X. X kann neben dem A (nach § 823 Abs. 1 BGB) auch den L auf Schadenersatz gem. § 831 BGB in Anspruch nehmen, es sei denn, L kann beweisen, dass er den A sorgfältig ausgewählt und dessen Tätigkeiten auch beaufsichtigt und überwacht hat.

V. Sachenrecht

1.

Das Sachenrecht verkörpert die sog. dinglichen Rechte. In ihm kommt vor allem das Abstraktionsprinzip zum Ausdruck. Dieses besagt Folgendes:

Das dingliche Rechtsgeschäft ist von dem ihm zugrundeliegenden kausalen schuldrechtlichen Rechtsvorgang (z.B. Vertrag) getrennt.

Mängel des Kausalgeschäftes, also etwa die Nichtigkeit des Kaufvertrages, lassen die Gültigkeit des dinglichen Rechtsgeschäftes in der Regel unberührt. Die Nichtigkeit des Kausalgeschäftes führt jedoch, wie zuvor schon gesehen, zu Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812. Ist also z.B. ein Kaufvertrag über den Verkauf eines Schmuckstückes wegen Sittenwidrigkeit (Wucher) nichtig, das Schmuckstück jedoch wirksam übereignet worden, so ist der Übereignungsakt zunächst einmal wirksam. Nach § 812 BGB kann jedoch die Herausgabe der wirksam übereigneten Sache verlangt werden.

Besonderheit: Verkauf einer Sache unter Eigentumsvorbehalt. Der Kaufvertrag ist unbedingt abgeschlossen. Die Übereignung der Kaufsache steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung § 449 BGB.

2.

Das Sachenrecht wird vor allem auch geprägt durch die Begriffe "Besitz" und "Eigentum".

Unter Besitz versteht man die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, §§ 854 ff. BGB.

Unter Eigentum versteht man die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Der Eigentümer einer Sache kann grundsätzlich mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB). Der Eigentümer einer Sache kann nach § 985 BGB von jedem nicht berechtigten Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Gegenüber Handlungs- und Zustandsstörer hat er Unterlassungsansprüche.

3.

Eigentumserwerb an beweglichen Sachen erfolgt auf verschiedene Art und Weise:

- a. durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946-951 BGB)
Beispiel: Grundstückseigentümer wird Eigentümer eines auf dem Grundstück gebauten Hauses.

- b. durch Ersitzung, § 937 BGB
- c. durch Fund, § 965 BGB
- d. durch vertraglichen Eigentumsübergang (§§ 929 ff BGB). Voraussetzungen: Einigung und Übergabe, wobei die Übergabe auch ersetzt werden kann (gem. §§ 929 S.2, 930, 931 BGB).

Beispiel: Sicherungsübereignung, z.B. Kauf eines Pkw und Aufnahme eines Kredites mit Sicherungsübereignung an die Kreditbank (Fall des § 930 BGB)

[vgl. Fall 1 / Sachenrecht](#)

Besonderheit beim Eigentumserwerb: gutgläubiger Erwerb nach §§ 932 ff BGB. Es kann also jemand Eigentum an Sachen erwerben, die nicht dem Veräußerer gehört haben. Der Erwerber muss dann allerdings gutgläubig sein, er muss davon ausgehen dürfen, dass der Veräußerer Eigentümer der veräußerten Sache war. Bereits die grob fahrlässige Nichtkenntnis schadet insoweit.

Beispiel: Erwerb eines Fahrzeuges ohne Vorlage des Kfz-Briefes.

[vgl. Fall 2 / Sachenrecht](#)

Gutgläubenserwerb ist im Übrigen ausgeschlossen bei gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen (§ 935 BGB).

4.

Eine Besonderheit besteht beim Eigentumserwerb von Grundstücken. Grundstückserwerb erfolgt in zwei Schritten, nämlich

- a) durch die sog. Auflassung (Einigung über den Eigentumserwerb per notariellem Vertrag, § 925 BGB) und
- b) Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch (§ 873 BGB).

5.

Im Übrigen beinhaltet das Sachenrecht noch einige Regeln über sonstige dingliche Rechte. Hervorzuheben ist z.B. der Nießbrauch (§§ 1030 ff BGB). Es handelt sich um ein dingliches Nutzungsrecht. Der Inhaber des Nießbrauchs hat das unveräußerliche und unvererbliche Recht, Nutzung aus einer Sache zu ziehen. Ist Nießbrauch z.B. an einem Hausanwesen bestellt, so darf der Nießbraucher das Haus allein nutzen. Er hat also praktisch wirtschaftlich die gleiche Stellung wie der Eigentümer. Er kann demzufolge z.B. auch das Haus vermieten und erhält dann die Mieteinnahmen. Ein Wohnrecht demgegenüber verleiht ihm nur die Möglichkeit, das Haus selbst zu bewohnen. Er kann dieses Recht allerdings nicht in der vorbeschriebenen Art und Weise verwerten.

6.

Hervorzuheben sind des weiteren Sicherungsrechte an Grundstücken, wie Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld. All dies stellt Belastungen eines Grundstückes in der Weise dar, dass an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme entweder aus dem Grundstück oder aus einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist.

